

11.10.85

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

-1-

Entwurf einer Finanzregelung für den sechsten Euro-
päischen Entwicklungsfonds (6. EEF)

KOM(85) 460 endg.; Ratsdok. 9050/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Fi 413/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

VERMERK DER KOMMISSION FÜR DEN RAT

Betrifft: Entwurf einer Finanzregelung für den 6. EEF

Gemäß Artikel 28 des am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (6. EEF) legt die Kommission hiermit dem Rat den Entwurf einer Finanzregelung für den 6. EEF vor.

Nach dem genannten Artikel muß zu dem Entwurf der Rechnungshof gehört werden. Das Interne Abkommen schreibt zwar die Anhörung des Europäischen Parlamentes nicht zwingend vor, es wird jedoch vorgeschlagen, auch dieses Organ zu hören.

Im Anschluß an die Unterzeichnung des Dritten Lome-Abkommens am 8. Dezember 1984 unterzeichneten die Mitgliedstaaten am 19. Februar 1985 ein Internes Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Artikel 28 des Internen Abkommens sieht vor, daß die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen in einer vom Rat verabschiedeten Finanzregelung festgelegt werden.

Die Finanzregelung für den 6. EEF hat hinsichtlich ihres Textes den gleichen Aufbau wie die Finanzregelung für den 5. EEF. Die Änderungen in der neuen Fassung entspringen dem Wunsch, die Finanzregelung enger an die allgemeine Haushaltsordnung (AHO) vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anzupassen. Die bei der Verwaltung des vorangehenden EEF gemachten Erfahrungen haben ebenfalls zu einigen Änderungen geführt.

Nachstehend sind die wichtigsten neuen bzw. geänderten Bestimmungen, mit denen die Finanzregelung an die AHO angepaßt wurde, aufgeführt:

Artikel 11 Absatz 2: Sieht die Kontrolle der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen durch den Finanzkontrolleur vor.

Artikel 12: Anfügung eines Satzes, durch den die Ernennung von unterstellten Rechnungsführern abgedeckt wird.

Artikel 16 Absatz 2: Einfügung einer neuen Bestimmung, die festlegt, wann Mittel als gebunden gelten.

Artikel 37: Dieser neue Artikel bezieht sich auf den Abschluß der Bücher und deren Vorlage beim Finanzkontrolleur.

Artikel 64 und 65: Der Stichtag für Erstellung und Vorlage der Haushaltsrechnung sowie der Übersicht über das Vermögen und die Schulden wird vom 15. April des folgenden Jahres auf den 1. Juni zurückverlegt.

Es wird gleichfalls als wünschenswert angesehen, die Verwendung der ECU bei Finanzgeschäften zu fördern, um so ihre Rolle im internatio-

III

nen Währungsverkehr zu stärken. In diesem Sinne wurden folgende einschlägige Bestimmungen neu eingeführt bzw. geändert:

Artikel 6: Sieht vor, daß grundsätzlich alle Finanzgeschäfte in ECU abgewickelt werden, daß jedoch stattdessen auch nationale Währungen verwendet werden können, vorausgesetzt daß Differenzen des Umrechnungskurses und Kosten von derjenigen Seite getragen werden, auf deren Wunsch die Umrechnung des ECU-Betrags erfolgt.

Entwurf einer
FINANZREGELUNG
für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds

Anmerkungen: Die Anmerkungen auf den Seiten 35 bis 37 enthalten Kommentare zum Text der Finanzregelung.
In den Kommentaren werden dabei folgende Abkürzungen verwendet:

- . EEF 5 = Finanzregelung für den 5. Europäischen Entwicklungsfonds
- . AHO = allgemeine Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Neue Bestimmungen bzw. geänderte Fassungen der entsprechenden Bestimmungen in EEF 5 sind im Text der Finanzregelung fett gedruckt.

Randbemerkungen beziehen sich auf die entsprechenden Artikel von EEF 5 und AHO.

B

Entwurf einer
FINANZREGELUNG

für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete dritte
AKP-EWG-Abkommen, nachstehend "Abkommen" genannt,

gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichnete Interne
Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemein-
schaft - nachstehend "Internes Abkommen" genannt -, insbesondere auf
Artikel 28,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom
über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Gemeinschaft (*), nachstehend "Beschluß" genannt,

nach Kenntnisnahme von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf
einer Finanzregelung,

nach Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank, nachstehend
"Bank" genannt,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (**),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 1 Absatz 1 des Internen Ab-
kommens einen 6. Europäischen Entwicklungsfonds - nachstehend "EEF"
genannt - errichtet.

(*) ABL. Nr. , S.
(**) ABL. Nr. , S.

Nach Artikel 28 des Internen Abkommens werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 18 Absatz 4 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit erläßt -

HAT FOLGENDE FINANZREGELUNG ERLASSEN:

TITEL I

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 1

EEF 5
Art. 1

1. Der Rat teilt der Kommission den gemäß Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz des Internen Abkommens gefaßten Beschluß über den Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge bis zum 30. November (2) jedes Jahres mit.
2. Die Jahresbeiträge werden in der Regel in vier gleichen Tranchen abgerufen, die zu folgenden Terminen fällig sind:
 - 20. Januar,
 - 1. April,
 - 1. Juli,
 - 1. Oktober.

B

3. Die nach Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Internen Abkommens festgelegten weiteren Zahlungen werden, sofern der Rat nichts anderes beschließt, binnen einer möglichst kurzen Frist, die in dem Beschluß über den Abruf dieser Zahlungen festgelegt wird, auf keinen Fall jedoch drei Monate überschreiten darf, fällig und zahlbar.
4. Jeder Mitgliedstaat leistet die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen im Verhältnis zu seinem in Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens festgelegten Beitrag zum EEF.
(3)
5. Jedem Mitgliedstaat, der mit den Zahlungen der Tranchen des nach diesem Artikel zu leistenden Beitrags in Verzug gerät, werden ohne vorhergehenden Bescheid für die geschuldeten Beträge Zinsen berechnet, deren Zinssatz um 5 % über demjenigen liegt, wie er aufgrund der Veröffentlichung durch den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit im Monat der Fälligkeit der Zahlungen bei kurzfristigen öffentlichen Finanzgeschäften angewandt wird. Der berechnete Zinssatz erhöht sich um 0,25 % mit jedem Monat der Dauer des Verzugs. Der erhöhte Zinssatz findet auf den gesamten Verzugszeitraum Anwendung.

Artikel 2

EEF 5
Art. 2 Abs. 1

1. Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in ECU ausgedrückt.
2. Jeder Mitgliedstaat zahlt seine Beiträge entweder
 - a) in ECU oder
 - b) in seiner eigenen Währung unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses der ECU, der am ersten Werktag nach dem 1. des Monats gilt, welcher der Zahlung vorausgeht.

Wird Möglichkeit b) gewählt, so tritt der betreffende Mitgliedstaat gegenüber der Kommission ein für sämtliche Kursverluste seiner eigenen Währung im Vergleich zur ECU während des Zeitraums zwischen dem Fälligkeitsdatum seiner Beitragszahlungen und dem Tage, an dem diese Zahlungen auf den nachstehend in Artikel 3 Absatz 2 genannten Konten der Kommission eingehen. Der Mitgliedstaat erhält von der Kommission zu Ende jeden Quartals einen Bescheid über sämtliche derartigen Kursverluste, und die betreffenden Beträge sind zusammen mit der folgenden Beitragstranche an den EEF abzuführen. Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 hinsichtlich des Zahlungsverzugs finden auch auf Zahlungen im Zusammenhang mit Kursverlusten Anwendung.

- EEF 5
Art. 2 Abs. 3
geänd.
3. Die Finanzbeiträge werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf das in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Sonderkonto in jedem Mitgliedstaat eingezahlt.
- Art. 2 Abs. 4
4. Am Ende der Laufzeit des Abkommens und des Beschlusses wird der von den Mitgliedstaaten noch zu zahlende Teil der Beiträge von der Kommission je nach Bedarf nach Maßgabe dieser Finanzregelung abgerufen.

Artikel 3

- EEF 5
Art. 3 Abs. 1
1. Die Kommission unterhält in jedem Mitgliedstaat bei dem von dem betreffenden Staat bezeichneten Finanzinstitut ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Kommission der Europäischen Gemeinschaften - Europäischer Entwicklungsfonds". (5), (6) und (7).
- Art. 3 Abs. 2
geänd.
2. Zur Ausführung aller erforderlichen Zahlungen aus dem EEF kann die Kommission bei einer oder mehreren Banken Konten eröffnen. Unbeschadet Artikel 229 Absatz 3 des Abkommens werden die Einlagen dieser Konten verzinst und die Zinsen dem EEF gutgeschrieben.
- Art. 3 Abs. 3
3. Die Unterschriften der Beamten der Kommission, die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die Beamten erst später bestellt werden, bei der Bestellung hinterlegt.

Artikel 4

- EEF 5
Art. 4 Abs. 1
1. Die Kommission verfügt über die Beträge, die den in Artikel 3 genannten Konten gutgeschrieben sind, um die erforderlichen Zahlungen und Überweisungen vorzunehmen.

EEF 5
Art. 4 Abs. 2

2. Die Kommission ruft Beträge von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Sonderkonten soweit wie möglich in der Weise ab, daß ein Verbleiben der Guthaben in den Mitgliedstaaten in einem Verhältnis ermöglicht wird, welches den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zum EEF entspricht. (8)

Artikel 5

Art. 5

Nach dem Bedarf an Kassenmitteln für die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme läßt die Kommission die Überweisungen vornehmen, die zur Auffüllung der nach Artikel 229 des Abkommens und Artikel 3 Absatz 2 dieser Finanzregelung auf ihren Namen eröffneten Konten erforderlich sind.

Artikel 6

(9)

EEF 5
Art. 6 Abs. 1
AHO
Art. 10 Abs. 3

1. Finanzgeschäfte werden in ECU abgewickelt.
Wird jedoch bei der Kommission beantragt, ein Finanzgeschäft in nationaler Währung abzuwickeln, erfolgt die Umrechnung zwischen nationaler Währung und ECU von der mit der Abwicklung beauftragten Bank zum amtlichen Umrechnungskurs (Kursnotierung) bzw. ansonsten zum Marktkurs, unbeschadet der in Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 52 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

EEF 5
Art. 6 Abs. 2

2. Etwaige Differenzen des Umrechnungskurses und Kosten gehen zu Lasten des Begünstigten.

Artikel 7

EEF 5
Art. 7

1. Die Kommission übermittelt dem Rat jährlich eine Aufstellung über die Beitragseingänge sowie eine Übersicht über den Stand der Finanzgeschäfte des EEF. (10)

(11)

2. Die Kommission legt dem Rat gleichfalls ihren Voranschlag der Mittelbindungen des EEF für das erste Jahr der Laufzeit des Abkommens vor, wobei diesem Voranschlag Vorausschätzungen der durch die Beitragsanforderungen gedeckten Ausgaben des EEF (einschließlich der Ausgaben aus früheren Abkommen) für jedes der vier folgenden Jahre beizufügen sind. Die Vorausschätzungen werden alljährlich auf den neuesten Stand gebracht und dem Rat gelegentlich der in Artikel 6 Absatz 2 des Internen Abkommens genannten jährlichen Beitragsanforderungen mitgeteilt.

TITEL II
VERWALTUNG DES EEF
ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

- | | |
|-----------------------------------|---|
| EEF 5
Art. 8
AHO
Art. 17 | 1. Der EEF wird finanziell nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugten und Rechnungsführern verwaltet. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt den Anweisungsbefugten, die für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungs- und Auszahlungsanordnungen allein zuständig sind. |
| | 2. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. |
| | 3. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten, die des Finanzkontrolleurs und die des Rechnungsführers sind nicht miteinander vereinbar. |

Artikel 9

- | | |
|--|---|
| EEF 5
Art. 9 § 1
AHO
Art. 18 Abs. 1 | 1. Die Kommission verwaltet, unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 des Internen Abkommens, den EEF in eigener Verantwortung im Rahmen der in Artikel 2 des Internen Abkommens vorgesehenen Mittel und nach Maßgabe des Abkommens, des Beschlusses, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung. |
| EEF 5
Art. 12
AHO
Art. 18 Abs. 3 | 2. Die Kommission kann Bevollmächtigten, die von ihr bestellt werden, bestimmte Aufgaben des Rechnungsführers sowie bestimmte Kontrollaufgaben übertragen. Die Zuständigkeitsvorschriften dieses Titels finden auf diese Bevollmächtigten im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Anwendung. In jedem Übertragungsbeschluß sind Dauer und Umfang des Mandats zu nennen. |
| EEF 5
Art. 9
AHO
Art. 18 Abs. 3 | 3. Die Bevollmächtigten können nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden. Die Übertragungsbeschlüsse werden den Bevollmächtigten, dem Rechnungsführer, dem Finanzkontrolleur, den Anweisungsbefugten sowie dem Rechnungshof mitgeteilt. |

B

EEF 5
Art. 12 § 2

4. Die Vorschriften dieser Finanzregelung über die Kontrolle und die Zahlung der Ausgaben finden Anwendung auf die Ausgaben, die aufgrund Übertragener Befugnisse gezahlt werden. Die Ausgaben dürfen in der Buchführung des EEF erst endgültig erfaßt werden, wenn die Dienststellen der Kommission die Richtigkeit der Feststellung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Anordnung und der Zahlung nach Maßgabe dieser Finanzregelung überprüft haben.

Artikel 10

EEF 5
Art. 9 § 1

Gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Abkommens bestellt die Kommission den Hauptanweisungsbefugten des EEF. Dieser kann weiteren Personen, die er vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission bestellt, die Anweisungsbefugnis übertragen. (12)

Artikel 11

EEF 5
Art. 10 Abs. 1
AHO
Art. 19

1. Die Kommission ernennt den Finanzkontrolleur, der für die Kontrolle der Mittelbindungen und die Kontrolle der Anordnung der Ausgaben sowie für die Kontrolle der Einnahmen zuständig ist. Dieser kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden. (13)

AHO
Art. 19

2. Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor. (14)

EEF 5
Art. 10 Abs. 2
AHO
Art. 19

3. Die besonderen Vorschriften für den Finanzkontrolleur müssen gewährleisten, daß dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig ist. Maßnahmen, die mit seiner Ernennung, seiner Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder dem Ausscheiden aus dem Amt im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit Gründen versehenen Entscheidungen sein; diese sind dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

EEF 5
Art. 10 Abs. 3
AHO
Art. 19

4. Die Betroffenen und die Kommission können den Gerichtshof anrufen.

Artikel 12

- EEF 5 Die Annahme von Einnahmen und die Zahlung von Ausgaben erfolgen durch einen von der Kommission ernannten Rechnungsführer.
Art. 11 Vorbehaltlich des Artikels 33 Absatz 2 kann nur er die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.
AHO
Art. 20
- AHO Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.
Art. 20 (15)

ABSCHNITT II

EINNAHMEN

Artikel 13

- EEF 5 1. Für alle Beträge, die dem EEF geschuldet werden, erteilt
Art. 13 Abs. 1 der Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung.
AHO
Art. 23 Abs. 1
- EEF 5 2. Der Anweisungsbefugte leitet die Einziehungsanordnungen
Art. 13 Abs. 2 dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks
AHO zu. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird
Art. 23 Abs. 1 bestätigt:
- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
 - b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Einziehungsanordnung im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF sowie alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen,
 - c) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- EEF 5 3. Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern,
Art. 13 Abs. 3 wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 a) bis c) seiner
geänd. Ansicht nach nicht gegeben sind.
AHO
Art. 23 Abs. 1
- Die Kommission kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet den Rechnungshof vierteljährlich über alle diese Beschlüsse.

B

EEF 5
Art. 13 Abs. 4
AHO
Art. 24 Abs. 2

4. Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur Kenntnisnahme einen Annullierungsvorschlag. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs werden die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der mit dem Sichtvermerk versehene Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so kann sich die Kommission durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet den Rechnungshof vierteljährlich über alle diese Beschlüsse.

EEF 5
Art. 13 Abs. 5
AHO
Art. 24 Abs. 3

5. Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen oder eine Forderung nicht eingezogen worden ist, so unterrichtet er hiervon die Kommission.

Artikel 14

EEF 5
Art. 14
AHO
Art. 24 Abs. 1

1. Der Rechnungsführer führt die Einziehungsanordnungen aus, die ihm der Anweisungsbefugte zuleitet.
2. Der Rechnungsführer hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen des EEF jeweils zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaft gewahrt werden.
3. Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(16)

Artikel 15 (17)

EEF 5
Art. 42
AHO
Art. 105

Die Bestellung des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs, des Rechnungsführers und des Zahlstellenverwalters sowie der in Artikel 36 genannte Buchungsplan werden dem Rechnungshof mitgeteilt.

ABSCHNITT III

MITTELBINDUNG, FESTSTELLUNG, ANORDNUNG UND ZAHLUNG

DER AUSGABEN

1. Mittelbindung

Artikel 16

- EEF 5
Art. 16
Abs. 1 u. 2
AHO
Art. 32 Abs. 1
1. Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des EEF führen können, muß der Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen. Bei laufenden Ausgaben können vorläufige Mittelbindungen beantragt werden.
- (18)
- AHO
Art. 32 Abs. 2
2. Entscheidungen der Kommission gemäß den Bestimmungen, die sie zur Gewährung finanzieller Zuschüsse aus dem EEF ermächtigen, gelten unbeschadet des Artikels 33 als Mittelbindung.
- EEF 5
Art. 16 Abs. 3
AHO
Art. 32 Abs. 2
3. Die Mittelbindungen und die Auszahlungsanordnungen sind buchmäßig zu erfassen.

Artikel 17

- EEF 5
Art. 17
AHO
Art. 34
- Die Mittelbindungsanträge werden zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet. Auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche Ausgabenhöhe, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben. Nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 18

- EEF 5
Art. 18
AHO
Art. 34
- Mit der Erteilung des Sichtvermerks für die Mittelbindungsvordurch den Finanzkontrolleur wird folgendes bestätigt:
- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
 - b) die Verfügbarkeit der Mittel,
 - c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die Vorschriften über die Verwaltung des EEF sowie alle zur Durchführung dieser Vorschriften getroffenen Maßnahmen, insbesondere die allgemeinen und besonderen Vorschriften des für diesen Vorgang maßgebenden Finanzierungsabkommens oder Darlehensvertrags.
 - d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

B

Artikel 19

EEF 5
Art. 19 Abs. 1
geänd.
AHO
Art. 35

1. Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern, wenn die Voraussetzungen des Artikels 18 seiner Ansicht nach nicht gegeben sind. Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einer schriftlichen Bemerkung hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird die Angelegenheit der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

EEF 5
Art. 19 Abs. 2
AHO
Art. 35

2. Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die Kommission durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet den Rechnungshof vierteljährlich über alle diese Beschlüsse.

2. Feststellung der Ausgaben

Artikel 20

EEF 5
Art. 20
AHO
Art. 36

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch welche der Anweisungsbefugte

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft,
- b) das Bestehen und den Betrag der Forderung bestimmt und prüft,
- c) die Bedingungen für die Fälligkeit der Forderungen prüft.

Artikel 21 (19)

EEF 5
Art. 21
Abs. 1 u. 3
AHO
Art. 37 Abs.1

1. Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers, die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen. Die Kommission bestimmt Art und Inhalt der Belege, die der Auszahlungsanordnung beizufügen sind.

./...

- EEF 5
Art. 21 Abs. 4
AHO
Art. 37 Abs. 2
2. Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der in Titel IV genannten Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt aufbewahrt, zu dem die Entlastung hinsichtlich der Durchführung des EEF gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens beschlossen wurde. Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, werden jedoch über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt.
- EEF 5
Art. 21 Abs. 5
AHO
Art. 37 Abs. 3
3. Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor und prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

3. Anordnung der Ausgaben

Artikel 22

- EEF 5
Art. 22
AHO
Art. 39
- Durch die Ausstellung einer Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 23

- EEF 5
Art. 23
AHO
Art. 40
- Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:
- a) die Verbuchungsstelle,
 - b) den zu zahlenden Betrag in Ziffern und in Worten unter Angabe der Währung,
 - c) Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
 - d) die Zahlungsform,
 - e) den Gegenstand der Ausgabe.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

./...

B

Artikel 24

EEF 5
Art. 24
AHO
Art. 41

1. Der Auszahlungsanordnung sind die Originalbelege beizufügen; sie werden versehen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung des Anweisungsbefugten, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferung oder die Ausführung der Leistungen bestätigt werden. Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung die Nummern und Daten der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben.
2. Anstelle der Originalbelege können in hinreichend begründeten Fällen gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten oder dem Bevollmächtigten der Kommission (20) zu bescheinigen ist.

Artikel 25

EEF 5
Art. 25
AHO
Art. 42

Bei Abschlagzahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

Artikel 26

EEF 5
Art. 26
AHO
Art. 43

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten. Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- d) die Verfügbarkeit der Mittel,
- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 27

EEF 5
Art. 27
AHO Art. 44

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 19 Anwendung.

Artikel 28

EEF 5
Art. 28
AHO Art. 45

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

./...

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 29

EEF 5
Art. 29
AHO
Art. 46

1. Durch die Zahlung erfüllt der EEF seine Verbindlichkeiten aus der Durchführung der finanzierten Maßnahmen: Artikel 227 Absatz 4 des Abkommens betreffend die Verantwortung des nationalen Anweisungsbefugten bleibt unberührt.
2. Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Artikel 30

EEF 5
Art. 30
AHO
Art. 46

Liegen sachliche Irrtümer vor oder wird bestritten, daß die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Finanzregelung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so setzt der Rechnungsführer die Zahlung aus.

Artikel 31

EEF 5
Art. 31
AHO
Art. 47

1. Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten übermittelt und dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme zuleitet.
2. Außer wenn bestritten wird, daß die Zahlung schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die Kommission mit der Frage der Aussetzung der Zahlung befassen. Die Kommission kann schriftlich und unter eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung vorgenommen wird.

Artikel 32 (21)

EEF 5
Art. 32
AHO
Art. 48

Die Zahlungen sind grundsätzlich über Bankkonten zu leisten. Die Kommission regelt im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und zu verwalten sind und wie sie geführt werden. Insbesondere müssen Schecks und Banküberweisungen mit zwei Unterschriften versehen sein, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Zahlstellenverwalters: es ist ferner zu bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich durch Scheck und welche durch Banküberweisung zu bewirken sind.

B

Artikel 33

EEF 5
Art. 33
AHO
Art. 49

1. Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der von der Kommission erlassenen Vorschriften Zahlstellen errichtet werden.
2. Die Vorschriften über die Verwaltung der Zahlstellen regeln insbesondere:
 - a) die Bestellung der Zahlstellenverwalter,
 - b) die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,
 - c) den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,
 - d) die Form und Fristen für die Vorlage der Belege,
 - e) die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

Artikel 34

EEF 5
Art. 34

Zur Umrechnung der Zahlungen für die in Titel III des Dritten Teils des Abkommens genannten Vorhaben und Aktionsprogramme in ECU werden die Umrechnungskurse zugrunde gelegt, die an dem Tag gelten, an dem die Zahlungen tatsächlich erfolgen. Dieser Tag entspricht dem Tag, an dem die in Artikel 229 des Abkommens und in Artikel 3 dieser Finanzregelung genannten Konten der Kommission belastet worden sind.

ABSCHNITT IV

RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 35

EEF 5
Art. 40
AHO
Art. 63

Die Rechnungsführung ist in ECU nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Jahres in voller Höhe erfassen; sie stützt sich auf Belege. Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in ECU aufgestellt. (22)

/...

459/85B

Artikel 36
(23)

EEF 5
Art. 41 Abs. 1
AHO
Art. 64

1. Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der Konten vorzunehmen, die für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden einerseits und der Haushaltsrechnung andererseits maßgebend sind. Die Buchungen müssen die Aufstellungen einer monatlichen Gesamtübersicht über die Konten sowie einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ermöglichen.

EEF 5
Art. 41 Abs. 2
AHO Art. 66

2. Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 37 (24)

AHO
Art. 67

Die Bücher werden bei Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden und die Haushaltsrechnung aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

ABSCHNITT V

VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER FINANZKONTROLLEURE,
DER RECHNUNGSFÖHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER

Artikel 38

EEF 5
Art. 35
AHO
Art. 68

Unbeschadet des Artikels 227 Absatz 4 des Abkommens sind die Anweisungsbefugten disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Finanzregelung zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 39

EEF 5
Art. 36
AHO
Art. 69

Die Finanzkontrolleure sind für die Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen, namentlich wenn sie ihre Sichtvermerke trotz Mittelüberschreitung erteilen, disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

./...

B

Artikel 40

- EEF 5
Art. 37 Abs. 1
AHO
Art. 70 Abs. 1
1. Die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dabei Artikel 30 nicht beachtet haben.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bankkonten (25) erhalten, insbesondere

- a) wenn die von ihnen vorgenommenen Einziehungen oder Zahlungen nicht den auf den Einziehungsanordnungen bzw. den Auszahlungsanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen;
- b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

- EEF 5
Art. 37 Abs. 2
2. Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet,

- AHO
Art. 70 Abs. 2
- a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können;
 - b) wenn sie Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

- EEF 5
Art. 37 Abs. 3
AHO
Art. 70 Abs. 3
3. Jeder Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter versichert sich gegen die Risiken, denen er aufgrund dieses Artikels ausgesetzt ist.

./...

Die Kommission deckt die betreffenden Versicherungskosten. Sie legt fest, welche Gruppen von Beamten die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben und unter welchen Bedingungen sie die Versicherungskosten deckt, die dem Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter durch die Sicherung gegen die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Risiken entstehen.

EEF 5
Art. 37 Abs. 4
AHO
Art. 70 Abs. 3

4. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem von der Kommission auf den Namen jedes einzelnen dieser Beamten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter ausgezahlt, nachdem ihnen Entlastung erteilt worden ist.

Artikel 41

EEF 5
Art. 38
AHO
Art. 71

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Artikels 22 und der Artikel 86 bis 89 des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 42

EEF 5
Art. 39
AHO
Art. 72

Die Kommission verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltsrechnung an über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die den Rechnungsführern für die entsprechenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.

./...

B

TITEL III

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

ABSCHNITT I

DURCHFÜHRUNG DER VON DER KOMMISSION VERWALTETEN FINANZGESCHÄFTE DES EEF

Artikel 43 ⁽²⁶⁾

EEF 5
Art. 43
geändert

Die Kommission trifft alle geeigneten Maßnahmen, um eine umfassende Information der interessierten Wirtschaftskreise zu ermöglichen, insbesondere durch regelmäßige Veröffentlichung der Voranschläge der aus Mitteln des EEF zu finanzierenden Aufträge.

Artikel 44

EEF 5
Art. 44

Die Kommission unterrichtet den Rat jährlich über die Ausschreibungsergebnisse im vergangenen Jahr. Sie teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder treffen will, um die Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligung an den Ausschreibungen des EEF zu verbessern.

In ihrem Bericht übermittelt die Kommission dem Rat alle erforderlichen Informationen, damit dieser beurteilen kann, ob die von der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Folge hatten, daß sämtlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten und der assoziierten Länder und Gebiete gleiche Möglichkeiten für den Zugang zu den vom EEF finanzierten Bau- und Lieferaufträgen geboten wurden.

Artikel 45

EEF 5
Art. 45

Im Falle der Auftragsvergabe in direkter Absprache, nach beschränkter Ausschreibung oder bei Ausführung in staatlicher Regie, wie sie Artikel 234 Absatz 3 des Abkommens vorsieht, ist eine befürwortende Stellungnahme des EEF-Ausschusses erforderlich. Falls jedoch die Dringlichkeit und unvorhergesehene Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission die obengenannten Ausnahmen von den Regeln des Wettbewerbs ohne vorherige Stellungnahme des EEF-Ausschusses gestatten. In diesem Fall unterrichtet die Kommission hiervon umgehend den EEF-Ausschuß.

Artikel 46

EEF 5
Art. 46

Die Ergebnisse der in diesem Abschnitt genannten Ausschreibungen sowie nach Möglichkeit der Abschlüsse von Aufträgen in direkter Absprache werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. (27)

Artikel 47

EEF 5
Art. 47

1. Bei den vom EEF finanzierten Lieferaufträgen erfolgen die Angebote und die Zahlungen nach Wahl des Bieters in ECU, in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes, in der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, oder in der Währung des Herstellerlandes.
2. Bei den vom EEF finanzierten Bauaufträgen sowie bei den Dienstleistungsaufträgen betreffend technische Hilfe erfolgen die Angebote und die Zahlungen entweder in ECU oder in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes.

Der Bieter kann jedoch in seinem Angebot verlangen, daß ein Teil des Nennbetrags seines Angebots entweder in der Währung des Landes gezahlt wird, in dem er seinen Sitz hat, oder in der Währung eines Mitgliedstaats, und zwar zu dem Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats gilt, der dem Monat vorausgeht, in dem der für die Angebotseröffnung festgelegte Termin liegt.

Der Bieter hat gegebenenfalls die genannte Teilzahlung im Hinblick auf die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs der zu erbringenden Leistungen und der dadurch verursachten Ausgabe zu begründen.

3. Bei den vom EEF finanzierten Dienstleistungsaufträgen erfolgen die Angebote und die Zahlungen nach Wahl des Bieters entweder in ECU oder in der Währung des Landes, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

B

Der Teil der Leistungen, der Ausgaben in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes entspricht, wird jedoch in der betreffenden Währung gezahlt. Sind die in den einzelnen Währungen zu zahlenden Beträge im Verhältnis zu einer anderen Währung festgesetzt, so erfolgt die Umrechnung zu dem im Auftrag genannten Kurs.

4. Erfolgt die Zahlung in der Währung des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes, so ist sie zwingend bei einer zugelassenen Bank in dem begünstigten Land zu bewirken.

Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung, so ist sie zwingend bei einer zugelassenen Bank oder einem zugelassenen Vermittler in dem Land zu bewirken, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Hat jedoch der Auftragnehmer seinen Sitz in einem AKP-Staat, oder in einem assoziierten Land oder Gebiet, so kann auf seinen Wunsch die Zahlung in der Währung eines Mitgliedstaats erfolgen, vorausgesetzt er unterhält mit vorheriger Zustimmung der nationalen Behörden des Staates, in dem er seinen Sitz hat, ein Bankkonto in dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung erfolgen soll (28).

ABSCHNITT II

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 48
(29)EEF 5
Art. 48

1. Mittelbindungen des EEF werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens nach dem in den Artikeln 17 bis 20 des Internen Abkommens für die von der Kommission verwaltete Hilfe und dem in den Artikeln 22 und 23 des Internen Abkommens für die von der Bank verwaltete Hilfe vorgesehenen Verfahren beschlossen.
- (30)
2. In den in Artikel 222 des Abkommens genannten Finanzierungsabkommen und Darlehensverträgen wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung des Fonds für jede betreffende Maßnahme festgesetzt.
3. Der EEF kann mit keiner Ausgabe belastet werden, die über diesen Betrag hinausgeht, wenn nicht eine entsprechende zusätzliche Mittelbindung nach Maßgabe der Artikel 22 bis 25 und des Artikels 57 vorgenommen wurde. Der Antrag auf eine zusätzliche Mittelbindung ist an die Kommission zu richten und wird nach Maßgabe des Artikels 223 des Abkommens geprüft.

ABSCHNITT III

SONDERDARLEHEN

Artikel 49EEF 5
Art. 50 Abs. 1
geänd.

1. In dem Beschluß über die Gewährung von Sonderdarlehen wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann. Die Verträge über diese Darlehen werden von der Kommission (31) im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

EEF 5
Art. 50 Abs. 2

2. Die Beträge der eröffneten Kredite, die jedem gewährten Darlehen entsprechen, lauten auf ECU. Wird ein eröffneter Kredit annulliert, ehe die entsprechenden Auszahlungen ganz oder teilweise vorgenommen worden sind, so gilt jeder nicht ausgezahlte Betrag des Darlehens als nicht gewährt.

EEF 5
Art. 50 Abs. 3

- (32)
3. Die Darlehen werden in ECU oder der bzw. den von der Kommission nach Konsultation des Darlehensnehmers festgelegten Währungen der Mitgliedstaaten ausgezahlt.

EEF 5
Art. 50 Abs. 4
und Art. 71

- (33)
4. Die der Gemeinschaft im Rahmen der Gewährung von Sonderdarlehen geschuldeten Beträge werden von der Bank aufgrund eines ihr von der Kommission nach Stellungnahme des EEF-Ausschusses erteilten Auftrags im Namen der Gemeinschaft eingezogen. Die Bestimmungen von Artikel 8 des Internen Abkommens finden auf alle vorgenannten Beträge Anwendung die von der Bank eingezogen werden.

- EEF 5
Art. 50 Abs. 5
5. Die aufgrund der Sonderdarlehen rückzahlbaren Beträge und geschuldeten Zinsen werden in ECU ausgedrückt. Die Rückzahlung und die Zinszahlungen erfolgen in ECU oder der bzw. den vom Darlehensnehmer gewählten Währungen der Mitgliedstaaten.
- EEF 5
Art. 50 Abs. 6
6. Für die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge der Lasten für den Schuldendienst und der gegebenenfalls geschuldeten Provisionen in die Währungen der Mitgliedstaaten sind die Umrechnungskurse heranzuziehen, die am zehnten Tag vor dem Tag der Zahlung galten.

Artikel 50

- EEF 5
Art. 51
- Nach Artikel 184 des Abkommens gelten die Durchführungsmaßnahmen für Sonderdarlehen auch für die aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen für den Bergbau.

ABSCHNITT IV

RISIKOKAPITAL

Artikel 51

- EEF 5
Art. 52
1. In dem Beschluß über die Gewährung von Risikokapital wird festgelegt, bis zu welchem Höchstbetrag die Gemeinschaft Mittelbindungen vornehmen kann und wieweit sie eine finanzielle Verantwortung übernimmt; ferner wird der Umfang der mit diesen Geschäften verbundenen Gesellschafterrechte festgelegt.
- Die Risikokapitalgeschäfte werden durch die Bank als Beauftragte der Gemeinschaft geschlossen.
2. Die Bank verwaltet als Beauftragte und für Rechnung der Gemeinschaft die in Absatz 1 genannten Geschäfte, für die ein Finanzierungsbeschluß des Verwaltungsrats der Bank ergangen ist.
3. Die Bank teilt der Kommission sofort nach Unterzeichnung jedes Vertrages die voraussichtlichen Daten und Beträge der Mittelabrufe mit. Die Kommission überweist der Bank jeweils auf Abruf die für die Durchführung der Risikokapitalgeschäfte erforderlichen Beträge in ECU.

EEF 5
Art. 52 Abs. 4
geänd. und
Art. 71

(34)

4. Geschuldete Beträge, die sich auf Zugewinne, Einkünfte und Rückzahlungen im Zusammenhang mit das haftende Kapital betreffenden Geschäften beziehen, werden von der Bank im Namen der Gemeinschaft eingezogen. Die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 des Internen Abkommens finden auf alle vorgenannten Beträge Anwendung, die von der Bank eingezogen werden.

ABSCHNITT V

BANKDARLEHEN MIT ZINSVERGÜTUNGEN

Artikel 52

EEF 5
Art. 53
neu formuliert

1. Der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen für ein Darlehen der Bank in ECU wird gemäß Artikel 196 des Abkommens und hinsichtlich des Zeitwerts des Darlehens am Tag der tatsächlichen Unterzeichnung des Darlehensvertrags unter Anwendung eines vom Rat und von der Bank im Einvernehmen mit der Kommission festgesetzten Zinseszinssatzes berechnet.
- (35)
2. Bei Unterzeichnung eines Darlehensvertrags teilt die Bank der Kommission den voraussichtlichen Gesamtbetrag der Zinsvergütung in ECU mit.
3. Bei Auszahlung einer jeden Darlehenstranche fordert die Bank bei der Kommission die Zinsvergütung für die Tranche nach folgender Berechnung zur Zahlung an:
 - (i) Gegenwert in ECU der Beträge in den Währungen, in denen die Darlehenstranche ausgezahlt wurde, unter Anwendung des Umrechnungskurses zwischen den betreffenden Währungen und der ECU, wie er aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an dem der Kommission mitzuteilenden Tag gilt, an dem der auszuzahlende Währungsbetrag bestimmt wird.
 - (ii) Anwendung des Zinsvergütungssatzes auf den bei jedem Rückzahlungstermin jährlich noch verbleibenden Kapitalbetrag.
 - (iii) Zeitwert der Zinsvergütungen der Darlehensauszahlung. Bei der Berechnung des Zeitwertes wird ein zusammengesetzter Abschlag berücksichtigt, der dem tatsächlichen Jahreszinssatz entspricht, den die Bank in der bzw. den Währungen der betreffenden Darlehensauszahlung erhielt, falls für das Darlehen keine Zinsvergütung gewährt wurde. Die tatsächliche Berechnung des Zeitwertes erfolgt unter Anwendung des genannten zusammengesetzten Abschlags vermindert um 0,4 %.

B

4. Die Kommission überweist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Zahlungsanforderung den Betrag der Zinsvergütung in ECU unter Berücksichtigung des in Absatz 3 genannten Abschlags. Als Verbuchungstag gilt der Tag der Auszahlung der betreffenden Darlehenstranche.
5. Wird ein Darlehen mit Zinsvergütung gänzlich vorzeitig zurückgezahlt, überweist die Bank der Kommission zu jedem der vorzeitigen Rückzahlung folgenden vertraglichen Rückzahlungstermin in den einzelnen Währungen einen Teil der abschlagsfreien Zinsvergütung, der sich gemäß Absatz 3 Unterabsatz (ii) errechnet. Wird ein Darlehen mit Zinsvergütung teilweise vorzeitig zurückgezahlt, überweist die Bank der Kommission zu jedem der vorzeitigen Rückzahlung folgenden vertraglichen Rückzahlungstermin in den einzelnen Währungen einen Teil der abschlagsfreien Zinsvergütung, der sich nach dem verhältnismäßigen Anteil des vor der vorzeitigen Rückzahlung noch geschuldeten Betrags errechnet.
6. Die Rücküberweisungen zugunsten der Kommission werden auf den Betrag von 210 Millionen ECU angerechnet, die für die Finanzierung der Zinsvergütungen gemäß Artikel 4 des Internen Abkommens zur Verfügung stehen.
7. Alle in diesem Artikel genannten Zahlungen werden in ECU durchgeführt.

EEF 5
Art. 53 Abs. 6

EEF 5
Art. 53 Abs. 8

ABSCHNITT VI

VERWALTUNG DES SYSTEMS ZUR STABILISIERUNG DER AUSFUHRERLÖSE

Artikel 53EEF 5
Art. 49

In dem in Artikel 170 des Abkommens genannten Transferabkommen werden die Grunddaten für die Berechnung des in ECU ausgedrückten jährlichen Transfers, die Währungen, in denen der Transfer erfolgt, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Auffüllung der Mittel angegeben, die für das in Titel II des Dritten Teils des Abkommens genannte Stabilisierungssystem bereitgestellt werden.

(36)

Artikel 54EEF 5
Art. 55

Bei einem Vorgriff auf die Tranche des folgenden Jahres gemäß Artikel 155 des Abkommens werden die Vorauszahlungen gemäß Artikel 170 Absatz 1 des Abkommens anteilig gekürzt.

Artikel 55EEF 5
Art. 56

1. Die Kommission unterrichtet den Rat vierteljährlich über die Finanzlage des Systems.
2. Die Mitteilungen nach Absatz 1 werden aktualisiert bzw. ergänzt, wenn den Mitgliedstaaten Transferentschlüsse unterbreitet werden.

./...

ABSCHNITT VII

AUSFÜHRENDE ORGANE

KAPITEL I

DER HAUPTANWEISUNGSBEFUGTE

Artikel 56

(37)

- EEF 5
Artt. 57 Abs. 1
Abs. 4
1. Unterabs.
- Art. 57 Abs. 4
2. Unterabs.
- Art. 57 Abs. 2
- Art. 57 Abs. 3
1. Der in Artikel 226 des Abkommens genannte Hauptanweisungsbefugte des EEF trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung der Artikel 232 bis 238 des Abkommens.

Der Hauptanweisungsbefugte zieht, wenn er es für zweckmäßig hält, Sachverständige zu Rat, die aufgrund ihrer Sachkenntnis und ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen ausgewählt werden, die für die Vergabe des Auftrags in Betracht kommen.
 2. Der Hauptanweisungsbefugte vergewissert sich vor Veröffentlichung der Ausschreibung, daß die Ausschreibungsunterlagen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Er achtet darauf, daß beim Vergleich der Angebote gleiche Maßstäbe angelegt werden, und vor allem, daß die Auswirkungen der Einfuhrabgaben oder der Steuern des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes kein Hindernis für die Beteiligung an den Ausschreibungen darstellen.
 3. Der Hauptanweisungsbefugte kann die Veröffentlichung einer Ausschreibung aussetzen, wenn sich Berichtigungen im Lastenheft oder in den ihm entsprechenden Unterlagen als erforderlich erweisen. Zu diesem Zweck teilt er den zuständigen Behörden des begünstigten Staates, Landes oder Gebietes seine Bemerkungen mit.

./...

Artikel 57 (38)

EEF 5
Art. 58
neu formuliert

Gemäß Artikel 223 des Abkommens werden die Beschlüsse über zusätzliche Mittelbindungen, die zur etwaigen Deckung der bei einem Vorhaben oder einem Aktionsprogramm festgestellten Mittelüberschreitungen erforderlich sind, vom Hauptanweisungsbefugten getroffen, wenn die Mittelüberschreitung unter einer Höchstgrenze von 15 % der ursprünglichen, in dem Finanzierungsbeschluß festgelegten Verpflichtung liegt oder ihr entspricht. Geht die Mittelüberschreitung über diese Höchstgrenze von 15 % hinaus, so wird der betreffende Mittelbindungsbeschluß nach den in den Artikeln 18 bis 21 des Internen Abkommens vorgesehenen Verfahren gefaßt.

Artikel 58
(39)

EEF 5
Art. 60

1. Der Hauptanweisungsbefugte trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die nationalen Anweisungsbefugten die ihnen nach Artikel 216 Absatz 4 und Artikel 227 des Abkommens obliegenden Aufgaben erfüllen und insbesondere die Bestimmungen dieser Finanzregelung in Bezug auf Mittelbindung, Feststellung und Anordnung der Ausgaben beachten.
2. Erhält der Hauptanweisungsbefugte Kenntnis von Verzögerungen bei der Abwicklung der Verfahren für vom EEF finanzierte Vorhaben, so unternimmt er zusammen mit dem nationalen Anweisungsbefugten alle geeigneten Schritte, um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen.
3. Ergeben sich nach Erbringung der Leistungen aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten aufgrund einer anhaltenden Verzögerung bei der Feststellung, der Anordnung oder der Zahlung der Ausgaben, die die vollständige Ausführung des Auftrags oder Vertrages in Frage stellen könnten, so kann der Hauptanweisungsbefugte alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, gegebenenfalls die finanziellen Folgen der dadurch entstandenen Lage zu verhüten und ganz allgemein den Abschluß des bzw. der Vorhaben oder Aktionsprogramme zu den wirtschaftlich günstigsten Bedingungen zu ermöglichen. Er teilt diese Maßnahmen dem nationalen Anweisungsbefugten unverzüglich mit. Werden auf diese Weise von der Kommission Zahlungen unmittelbar an den Auftragnehmer oder Vertragspartner geleistet, so tritt die Gemeinschaft automatisch in die entsprechenden Forderungen des Auftragnehmers oder Vertragspartners gegenüber den nationalen Behörden ein.

KAPITEL II

DER BEAUFTRAGTE DER KOMMISSION

Artikel 59

EEF 5
Art. 62

Der Beauftragte der Kommission ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner in Artikel 228 des Abkommens festgelegten Aufgabe diese Finanzregelung zu beachten.

B

Artikel 60

EEF 5
Art. 61

Im Laufe der Ausführung der vom EEF finanzierten Vorhaben, prüft der Beauftragte anhand von Unterlagen an Ort und Stelle nach, ob die erbrachten Leistungen mit ihrer Beschreibung in den Finanzierungsabkommen, Darlehensverträgen, Aufträgen und Kostenvoranschlägen übereinstimmen.

Artikel 61

Art. 63

Der Beauftragte ist der Kommission gegenüber verantwortlich, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben diese Finanzregelung nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt.

KAPITEL III

DIE BEAUFTRAGTE ZAHLSTELLE

Artikel 62

Art. 64

Die beauftragte Zahlstelle ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer in Artikel 229 des Abkommens festgelegten Aufgaben diese Finanzregelung zu beachten.

Artikel 63

Art. 65

Die beauftragte Zahlstelle ist zum Schadenersatz nach Maßgabe ihres Vertrages mit der Kommission verpflichtet, wenn sie die geltenden Vorschriften nicht beachtet, sich einen Fehler zuschulden kommen läßt oder grob fahrlässig handelt und der Gemeinschaft daraus ein finanzieller Schaden erwächst.

TITEL IV

ÜBERPRÜFUNG UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Artikel 64
(40)

EEF 5
Art. 66
AHO
Art. 73

1. Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine Haushaltsrechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF.

2. Die Haushaltsrechnung umfaßt folgende Unterlagen:

a) eine Einnahmentabelle, die enthält:

EEF 5
Art. 40 Abs. 3
AHO
Art. 73

- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
- die Änderungen der Einnahmenansätze,
- die im Haushaltsjahre festgestellten Ansprüche
- die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
- die zusätzlichen Einnahmen.

./...

b) Ausgabentabellen, die enthalten:

- EEF 5
Art. 40 Abs.3 b)
- eine Tabelle mit den Beschlüssen der Kommission oder des Rates, die während des Kalenderjahres gefaßt wurden, sowie eine Tabelle betreffend die Gesamtlage der festgestellten Mittelbindungen;
- Art. 40 Abs.3 c)
- eine Tabelle betreffend den Stand der delegierten Mittel und der im Kalenderjahr durchgeführten Auszahlungsanordnungen sowie eine Tabelle über die Gesamtlage der delegierten Mittel und der durchgeführten Auszahlungsanordnungen.
- Art. 40 Abs. 3
3. Den in Absatz 2 genannten Tabellen wird eine Übersicht über den kumulativen Stand beigefügt, in der der je Empfängerland oder -gebiet kumulierte Betrag der gefaßten Verpflichtungsbeschlüsse, der gewährten delegierten Mittel und der durchgeführten Auszahlungsanordnungen ausgewiesen ist.

Artikel 65

(41)

- EEF 5
Art. 40 Abs.4
- Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des EEF zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Artikel 66

- EEF 5
Art. 66 Abs.1
AHO
Art. 77
- Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 4 des Internen Abkommens übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres die Haushaltsabrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

Artikel 67

- EEF 5
Art. 66 Abs. 2
AHO
Art. 78
- Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofs unterstützt werden.
- Die Aufgaben, die den Bediensteten in diesem Zusammenhang übertragen werden, müssen besonders bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 68

EEF 5
Art. 67
AHO
Art. 80

1. Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Sie betrifft die aus den Mitteln des EEF finanzierten und von der Kommission verwalteten Vorgänge und Vorhaben. Der Rechnungshof stellt auf diese Weise die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Absatzes 4 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

AHO
Art. 81

3. Der Rechnungshof achtet darauf, daß alle Depotbestände in Wertpapieren und Mitteln anhand von Bescheinigungen die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

AHO
Art. 82

4. Die Kommission gewährt dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilt alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Sie hält insbesondere alle Unterlagen von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, alle Inventaraufstellungen und alle Stellenpläne der Dienststellen, die der Rechnungshof für erforderlich hält, zur Verfügung des Rechnungshofs.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Rechnungshofs unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet:

- (a) die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen (42),
- (b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfungen notwendig sind.

./...

Die Erteilung von Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof gefordert werden.

Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die in den Dienststellen der Kommission, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen verwahrt werden.

Artikel 69

EEF 5
Art. 68
AHO
Art. 83

1. Der Rechnungshof übermittelt der Kommission spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den in Artikel 206a des Vertrages vorgesehenen Jahresbericht geeignet erscheinen.

Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre Stellungnahme spätestens bis zum 31. Oktober.

2. Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.
3. Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

Artikel 70

EEF 5
Art. 69
AHO
Art. 84

Der Rechnungshof übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens bis zum 30. November seinen Jahresbericht mit den Antworten der Kommission und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 71

EEF 5
Art. 70
AHO
Art. 85

1. Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament der Kommission auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens die Entlastung für die Finanzverwaltung des EEF im Vorjahr.

2. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.
3. Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in dem Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstattet auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie den mit der Verwaltung des EEF beauftragten Dienststellen erteilt hat. Dieser Bericht wird auch dem Rechnungshof übermittelt.
4. Vorbehaltlich Absatz 3 zweiter Satz, hat die Kommission in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.
5. Für jedes Haushaltsjahr werden die Haushaltsrechnung, die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie der Entlastungsbeschluß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

TITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 72 (43)

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise in dieser Finanzregelung auf die Bestimmungen des Abkommens, wie im Anhang ersichtlich, auch für die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses.

Artikel 73

EEF 5
Art. 72

Diese Finanzregelung gilt für denselben Zeitraum wie das Interne Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Kommentare zum Entwurf einer Finanzregelung für EEF 6

- Seite 3 : 2 Entsprechend Art. 5 des Internen Abkommens wurde "31. Oktober" in "30. November" geändert.
- Seite 4 : 3 Die Bestimmungen über die bei Zahlungsverzug berechneten Zinsen entsprechen inhaltlich den Kommissionsvorschlägen im Änderungs-entwurf zur AHO (KOM (83) 254 endg. vom 10.5.83).
- 4 Geänderte Fassung von EEF 5 Art. 2 Abs. 2, nach der die Kommission die Zahlungen entweder in ECU erhält oder aber gegen Kursrisiken abgesichert wird, falls die Beiträge in nationaler Währung gezahlt werden. Bei Möglichkeit (b) wird auf Antrag Italiens in der AKP/FIN-Gruppe der Stichtag für den anzuwendenden Umrechnungskurs von der Mitte auf den Beginn des vorangehenden Monats vorverlegt.
- Seite 5 : 5 Gegenüber der bisherigen Fassung von Art. 3 Abs. 1 entfallen die Worte "der Notenbank oder".
- 6 Die Worte "bezeichnete Stelle" wurden ersetzt durch "bezeichnetes Finanzinstitut" über das die Zahlung der Beiträge in ECU erfolgen soll.
- 7 Neuformulierung von EEF 5 Art. 3 Abs. 2; die in EEF 5 erfolgte Erwähnung der "Notenbanken" bzw. "Postscheckämter" ist überflüssig und entfällt. Der letzte Satz des Artikels sieht die - in EEF 5 nicht abgedeckte - Verzinsung der Einlagen vor.
- Seite 6 : 8 Neuformulierung des letzten Teilsatzes des bisherigen Art. 4, Abs. 2. In erster Linie soll für ein breit angelegtes Gleichgewicht der EEF-Guthaben im Hinblick auf den Anteil der nationalen EEF-Beiträge gesorgt und nicht so sehr die Währungsverteilung im ECU-Währungskorb zugrundegelegt werden.
- 9 EEF 5 Artikel 6 Abs 1 wurde durch AHO Art. 10 Abs. 3 ersetzt. Der Verweis auf die Umrechnung zwischen den nationalen Währungen ist überflüssig und entfällt. Die im ersten Teilsatz genannten Ausnahmen beziehen sich auf die Rückzahlung von Sonderdarlehen an die EIB und die Berechnung der Referenzniveaus für die Transfers im Rahmen des Stabex-Systems.
- 10 Der jährliche Bericht über die Beitragseingänge bezieht sich nur auf Finanzgeschäfte.
- 11 Neu: Siehe Erklärung zu Art. 5 des Internen Abkommens.
- Seite 8 : 12 Der letzte Satz des bisherigen Art. 9 erster Unterabsatz entfällt, da er bereits durch den neuen Art. 10 abgedeckt ist.

13 Entsprechend der AHO wurde ein Satz eingefügt, der die Ernennung von unterstellten Finanzkontrolleuren abdeckt.

14 Neu: Entsprechend AHO Art. 19.

Seite 9 : 15 Entsprechend der AHO wurde ein Satz eingefügt, der die Ernennung von unterstellten Rechnungsführern abdeckt.

Seite 10 : 16 Der bisherige Art. 15 entfällt, da der EEF keine Bargeschäfte tätigt.

17 Hat an dieser Stelle einen geeigneteren Platz als in EEF 5 Abschn. VI.

Seite 11 : 18 Neu: Entsprechend AHO Art. 32 Abs. 2.

Seite 12 : 19 Der bisherige Art. 21 Abs. 2 entfällt, da er bereits durch den alten und neuen Art. 33 Abs. 1 abgedeckt ist.

Seite 14 : 20 Wurde eingefügt, um eine rasche Auszahlung in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in denen der nationale Anweisungsbefugte keine Kopien beglaubigt.

Seite 15 : 21 Der Verweis auf Zahlungen über Postscheckkonten entfällt, einige Änderungen in der Formulierung sowie Einfügung eines Teilsatzes betreffend die unterstellten Rechnungsführer.

Seite 16 : 22 Letzter Satz entsprechend der AHO.

Seite 17 : 23 Leichte Änderung in der Formulierung und Hinzufügung des letzten Teilsatzes.

24 Neu: Entsprechend AHO Artikel 67

Seite 18 : 25 Der Verweis auf die Postscheckkonten entfällt.

Seite 20 : 26 Der letzte Teilsatz entspricht der Erklärung des Rates zu Art. 28 des Internen Abkommens.

Seite 21 : 27 Die Wendung "so rasch wie möglich" des bisherigen Art. 46 wurde gestrichen.

Seite 22 : 28 Der letzte Unterabsatz wurde hinzugefügt, um den Fall abzudecken, in dem die Bezahlung eines Auftragnehmers mit Sitz in einem AKP-Staat in Fremdwährung gerechtfertigt ist.

Seite 23 : 29 Neu: EEF 5 enthält keine Bestimmung zum Verfahren der Mittelbindungen. Eine solche Bestimmung ist jedoch wünschenswert.

30 Leicht geändert, um der Trennung von Finanzierungsabkommen und Darlehensverträgen im Abkommen zu entsprechen.

- 31 Der Teilsatz "in Zusammenarbeit mit der Bank für die diese betreffenden Teile ausgearbeitet" von EEF 5 Art. 50 Abs. 1 wurde gestrichen.
- 32 Der zweite Satz von EEF 5 Art. 50 Abs. 3 wurde gestrichen.
- 33 Neuformulierung von EEF 5 Art. 50 Abs. 4 unter Hinzufügung der Bestimmungen von EEF 5 Art. 71 hinsichtlich der Sonderkonten bei der EIB.
- Seite 25 : 34 Siehe vorstehende Fußnote zu Art. 50 Abs. 4.
- 35 Der Entwurf zu den Absätzen 3 - 5 wurde von der EIB vorgeschlagen.
- Seite 27 : 36 EEF 5 Art. 54 Abs. 1 wurde gestrichen, da er durch Art. 160 Abs. 3 des Abkommens abgedeckt ist.
- EEF 5 Art. 54 Abs. 2 und 3 sind überflüssig und wurden gestrichen.
- Seite 28 : 37 Art. 56 Abs. 1 zweiter Unterabsatz des bisherigen Art. 57 Abs. 4 wurde gestrichen, da er durch den bisherigen Art. 57 Abs. 1 und den neuen Art. 56 Abs. 1 abgedeckt ist.
- Seite 29 : 38 Neuformulierung von EEF 5 Art. 58.
- 39 Neu: Ersetzt EEF 5 Art. 59 hinsichtlich des nationalen Anweisungsbefugten. Die nationalen Anweisungsbefugten können in der Finanzregelung nicht für Aufgaben verantwortlich gemacht werden, die sie im Rahmen des Abkommens zu erfüllen haben. Diese Verantwortung geht auf den Hauptanweisungsbefugten über.
- Seite 30 : 40 Neuformulierung von EEF 5 Art. 66 entsprechend der AH0.
- Seite 31 : 41 Neuformulierung von EEF 5 Art. 40 Abs. 4 entsprechend AH0 Art. 76.
- Seite 32 : 42 In EEF 5 Art. 67 Abs. 4 dritter Unterabsatz Buchstabe a) wurde der Teilsatz "ihre Kasse zu eröffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art" als überflüssig gestrichen, da sich alle jene Guthaben des EEF auf Bankkonten befinden.
- Seite 34 : 43 Faßt alle Verweise auf den Beschluß über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete zusammen.

Finanzregelung für EEF 5 und Entwurf einer Finanzregelung für EEF 6

B

Entsprechungstabelle

EEF 5			EEF 6			Bemerkungen
<u>Einleitender Teil</u>						
Unt. abs.	1	- 4	Unt. abs.	5	Unt. abs.	1 - 4
"		5	"	6 - 10	"	geänd
"	6	- 10	"		"	
<u>Titel I</u>			<u>Titel I</u>			
Art.	1		Art.	1 Abs. 1-4		
"	2 Abs. 1		"	1 " 5		neu
"	2 " 2		"	2 " 1		
"			"	-		
"	2 " 3		"	2 " 2		neu
"	2 " 4		"	2 " 3		geänd
"	3		"	2 " 4		
"	4		"	3	Art. 3 Abs. 2	geänd
"	5		"	4	" 4 " 2	geänd
"	6		"	5		
"	7		"	6	Art. 6 " 1	geänd
<u>Titel II</u>			<u>Titel II</u>			
Art.	8		Art.	8	" 7 " 2	neu
<u>Abschnitt I</u>			<u>Abschnitt I</u>			
Art.	9 Unt. abs. 1		Art.	9 Abs. 1 u. Art. 10		
"	9 " 2		"	9 " 3		
"	10 Abs. 1		"	11 " 1		
"			"	11 " 2		neu
"	10 Abs. 2 u. 3		"	11 " 3 u. 4		
"	11		"	12		
"	12 Unt. abs. 1		"	9 " 2		
"	12 " 2		"	9 " 4		
<u>Abschnitt II</u>			<u>Abschnitt II</u>			
Art.	13		Art.	13	Art. 13 Abs. 3	geänd
"	14		"	14		
"	15					
<u>Abschnitt III</u>			<u>Abschnitt III</u>			
Art.	16		Art.	16	Art. 16 Abs. 2	neu
"	17		"	17		
"	18		"	18		
"	19		"	19		
"	20		"	20		
"	21		"	21	Art. 21 Abs. 2 von EEF 5	gestrichen
"			"			
"	22		"	22		
"	23		"	23		
"	24		"	24		
"	25		"	25		
"	26		"	26		
"	27		"	27		
"	28		"	28		
"	29		"	29		
"	30		"	30		
"	31		"	31		
"	32		"	32		
"	33		"	33		
"	34		"	34		

<u>Abschnitt IV</u>	Art.35		<u>Abschnitt V</u>	Art.38	
"	36		"	39	
"	37		"	40	
"	38		"	41	
"	39		"	42	
<u>Abschnitt V</u>	Art.40	Abs.1	"	35	Abs.1
"	40	" 2	<u>Titel IV</u>	Art.64	Abs.1
"	40	" 3	"	64	" 2u.3
"	40	" 4	"	65	geänd
"	41		<u>Titel II</u>	Art.36	
<u>Abschnitt VI</u>	Art.42		<u>Abschnitt IV</u>	Art.37	neu
<u>Titel III</u>	Art.43		<u>Abschnitt II</u>	Art.15	
<u>Abschnitt I</u>	Art.44		"	43	geänd
"	45		<u>Titel III</u>	"	44
"	46		<u>Abschnitt I</u>	"	45
"	47		"	46	
<u>Abschnitt II</u>	Art.48	Abs.1u.2	"	47	Art.47 Abs.2u.5 ge.
"	49		<u>Abschnitt II</u>	Art.48	Abs.1 neu
<u>Abschnitt III</u>			"	48	" 2u.3
Art.50	Abs.1		"	53	
"	50	" 2	<u>Abschnitt III</u>	Art.49	Abs.1 geänd
"	50	" 3	"	49	" 2
"	50	" 4	"	49	" 3 geänd
"	50	" 5u.6	"	49	" 4 Schliesst in geänd Fassung
"	51		"	49	" 5u.6 Art.71 von
<u>Abschnitt IV</u>	Art.52		"	50	EEF 5 ein
<u>Abschnitt V</u>	Art.53	Abs.1	<u>Abschnitt IV</u>	Art.51	Art.52 Abs.4 ge-
"	53	" 2-5	<u>Abschnitt V</u>	Art.52	Abs.1 änd entsprechend
"	53	" 6u.8	"	52	" 2-5 Art.49 Abs.4
<u>Abschnitt VI</u>	Art.54		"	52	" 6u.7
"	55		<u>Abschnitt VI</u>	-	Art.52Abs.1 :
"	56		Art.54		neu formuliert
<u>Abschnitt VII</u>			55		Art.52Abs.2-5:
Art.57			<u>Abschnitt VII</u>		neu
"	58		Art.56	Art.56Abs.1 schliesst	
"	59		"	57	Art.57Abs.1 vonEEF5 ein
"	60		"	58	Abs.1 geänd
"	61		"	-	neu
"	62		"	58	" 2u.3
"	63		"	60	
"	64		"	59	
"	65		"	61	
<u>Abschnitt VIII</u>			"	62	
Art.66	Abs.1		"	63	
"	66	" 2	<u>Titel IV</u>	Art.66	
"	67		"	67	
"	68		"	68	
"	69		"	69	
"	70		"	70	
"	71		"	71	
"	72		"	49	" 4u.Art.51 Abs.4
			"	72	neu
			"	73	

31.01.86

C

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Finanzregelung für den sechsten Europäischen
Entwicklungsfonds (6. EEF)

KOM(85) 460 endg.; Ratsdok. 9050/85

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission in ihrem Entwurf den deutschen Vorschlag berücksichtigt hat, für verspätete Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten eine Verzugszinsenregelung einzuführen.

Er ist allerdings wie die Bundesregierung der Ansicht, der Zinssatz solle an den jeweiligen Diskontsatz des betreffenden Mitgliedstaates gebunden sein.

Um die Entwicklung der ECU als Finanzinnovation auch weiterhin den Märkten zu überlassen, befürwortet der Bundesrat, entsprechend den bisherigen Finanzregelungen ausschließlich nationale Währungen als Zahlungsmittel zuzulassen.